



Interpellation

Interpellation Markus Straub betreffend Arbeitsvergabepraxis des städtischen Hochbauamtes; schriftliche Beantwortung

Markus Straub und 30 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner reichten am 21. November 2000 eine Interpellation mit dem Titel „Arbeitsvergabepraxis des städtischen Hochbauamtes“ ein (vgl. Beilage). Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellation schriftlich wie folgt:

1. Arbeitsvergebungen der Stadt müssen den geltenden Bestimmungen im Submissionswesen entsprechen. Dies gilt nicht nur für grössere Aufträge im Rahmen von Neu- oder Umbauten, sondern grundsätzlich auch bei den alltäglichen und zahlreichen Unterhaltsarbeiten, Reparaturmassnahmen und anderen kleineren Einzelaufträgen. Dabei haben sich im ganzen Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in den letzten Jahren erhebliche Änderungen auf der Ebene des Bundesrechtes, des interkantonalen und des kantonalen Rechtes ergeben. Massgebend für die Arbeitsvergebungspraxis der Stadt sind heute das kantonale Einführungsgesetz sowie die kantonale Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, in Kraft seit 1. Juli 1998, sowie mehrere andere übergeordnete Erlasse, so z.B. das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom Oktober 1995 und die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom November 1994. Das übergeordnete Recht enthält eine umfassende und auch ausreichende Regelung. Der Stadtrat hatte deshalb am 30. Juli 1998 beschlossen, auf eine eigene Regelung zu verzichten und das bisherige Reglement über die Vergebung von Bauarbeiten der Stadt aufzuheben. Der Grosse Gemeinderat wurde im Rahmen der Berichterstattung über die beim Stadtrat anhängigen Motionen und Postulate im Mai 1999 darüber orientiert. Ein hängiges Postulat zu diesem Thema wurde daraufhin abgeschrieben.
2. Das öffentliche Beschaffungswesen unterscheidet vier Arten der Auftragsvergebung, nämlich das offene Verfahren, das selektive Verfahren, das Einladungsverfahren und das



freihändige Verfahren. Mit der Interpellation ist vor allem das freihändige Verfahren angesprochen, das bei kleineren Aufträgen Anwendung findet. Die Grundsätze für öffentliche Beschaffungen, wie sie z.B. in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons St.Gallen umschrieben sind, gelten für sämtliche Auftragsvergebungen. Im Zentrum steht dabei das Gleichbehandlungsgebot und das Verbot der Diskriminierung von Anbietern nach Art. 5 Abs. 1 der erwähnten Verordnung. Das Gleichbehandlungsgebot und das Diskriminierungsverbot beinhalten u.a., dass keine ungerechtfertigten Vorteile für ortsansässige Anbieter geschaffen werden dürfen. Im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes dürfen auswärtige Anbieter nicht benachteiligt werden, wobei bei der Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes auch Kriterien wie Umweltaspekte, Erfahrung, Garantie- und Unterhaltsleistungen etc. zu berücksichtigen sind. Eindeutig nicht mehr zulässig ist die in der früheren Praxis übliche generelle Bevorzugung einheimischer Anbieter mittels eines „Preisbonus“. Arbeitsvergaben an nichtstädtische Firmen sind somit entgegen den Darstellungen in der Interpellation durchaus gerechtfertigt, wenn diese auf sachlichen und zulässigen Kriterien beruhen.

3. Die Interpellation bezieht sich auf die Arbeitsvergabepraxis im städtischen Hochbauamt und dort vor allem auf die Arbeitsvergebungen im Rahmen des Gebäudeunterhaltes. Für den Unterhalt sämtlicher städtischer Bauten im Verwaltungsvermögen (Schulhäuser, Verwaltungsgebäude, etc.) sowie der Bauten im Finanzvermögen (Wohn- und Geschäftsliegenschaften, Landwirtschaftsliegenschaften etc.) stehen pro Jahr rund Fr. 8 Mio. in der Laufenden Rechnung zur Verfügung. Davon wiederum entfallen ca. Fr. 2 Mio. auf Service-Abonnements, vertragsgebundene Arbeiten etc., sodass „freihändig“ pro Jahr rund 6 Mio Franken im Rahmen des Gebäudeunterhaltes vergeben werden. Über diese Vergaben werden genaue Unterlagen pro Objekt und auch pro Unternehmung jeder Branche geführt. Der Durchschnittsbetrag pro Auftrag beträgt ca. Fr. 1'600.--. Die einzelnen Vergabungen liegen in der Kompetenz der zuständigen Projektleitenden im Hochbauamt, wobei eine Aufsicht mit Vetorecht des jeweiligen Vorgesetzten besteht. Im Gebäudeinformationssystem GES werden ca. 1'100 Betriebe fortlaufend mit den jeweiligen Auftragssummen erfasst, sodass eine ständige genaue Kontrolle und Übersicht besteht. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird darauf geachtet, eine möglichst optimale Auftragsverteilung zwischen allen Unternehmen anzustreben.
4. Bei Unterhaltsarbeiten an Gebäuden bestehen oft zweckmässige Vorgaben für die Berücksichtigung bestimmter Unternehmen, namentlich wenn diese bereits früher Arbeiten am gleichen Objekt ausgeführt haben und dieses Objekt somit gut kennen. Es ent-



spricht dem wirtschaftlichen Einsatz der städtischen Mittel, auch Erfahrung und Qualität von Unternehmungen, bisherige Unterhaltsleistungen etc. für ein bestimmtes Gebäude mit zu berücksichtigen. Andererseits entspricht es auch den Zielen und der Praxis in den Arbeitsvergebungen, immer wieder auch neue Betriebe für städtische Aufträge zu berücksichtigen.

5. Mit der Interpellation wird unterstellt, bei den Arbeitsvergebungen im „kleinen Unterhalt“ würden die Gebote der Fairness und des Submissionsrechtes verletzt und ständig die gleichen Unternehmen berücksichtigt. Es wird sogar von „Vetternwirtschaft“ gesprochen. Für diese Behauptungen werden keinerlei Beweise angegeben; sie entbehren jeder Grundlage. Es ist unvermeidlich, dass bei der Vergabe von städtischen Aufträgen immer wieder auch Enttäuschungen und Frustrationen bei nicht berücksichtigten Anbietern entstehen können. Dies darf aber nicht zu undifferenzierten und unbelegbaren pauschalen Vorwürfen führen. Der Stadtrat anerkennt die sorgfältige und auch rechtlich einwandfreie Vergabepaxis des städtischen Hochbauamtes wie auch der anderen auftragsvergebenden Stellen in der Stadtverwaltung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Die Interpellation wird schriftlich beantwortet.

Der Stadtpräsident:

Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber-Stellvertreter:

Venanzoni

Beilage:
Interpellation

